

Bundessozialgericht

- 8a RU 16/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

1)

2)

Kläger und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 25. Januar 1979
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts für das Saarland vom
18. Oktober 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte berechtigt war, den Klägern die Elternrente zu entziehen.

Der am 8. Mai 1939 geborene Sohn der Kläger, B. W. (W.), verstarb am 16. Juni 1964 an den Folgen eines Arbeitsunfalles. Die Kläger beziehen deshalb von der Beklagten eine Elternrente nach § 596 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Mit ihrem Bescheid vom 3. April 1969 entzog die Beklagte die Elternrente mit Ablauf des Monats Mai 1969, weil die Kläger nach Vollendung des 30. Lebensjahres ihres verstorbenen Sohnes keinen Unterhaltsanspruch mehr gegen ihn gehabt hätten.

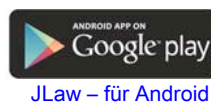
Das Sozialgericht (SG) für das Saarland hat den Entziehungsbescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Elternrente über den 31. Mai 1969 hinaus weiterzuzahlen (Urteil vom 24. August 1971). Nachdem das Bundessozialgericht (BSG) das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) für das Saarland vom 16. Januar 1973 aufgehoben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen hatte (Urteil vom 15. Mai 1974 - 8 RU 67/73 -), hat das LSG die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen (Urteil vom 18. Oktober 1977).

Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 622 RVO. Im Gegensatz zu der von dem LSG vertretenen Rechtsauffassung hält sie eine Entziehung der Elternrente wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse auch dann für zulässig, wenn diese Änderung darin liegt, daß der verstorbene Sohn wahrscheinlich geheiratet haben würde, und deshalb seinen Eltern nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet wäre.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
die Urteile des Landessozialgerichts für das Saarland vom 18. Oktober 1977 und des Sozialgerichts für das Saarland vom 24. August 1971 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise, den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Kläger beantragen,
die Revision zurückzuweisen, hilfsweise, das Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 18. Oktober 1977 aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beteiligten sind damit einverstanden, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

•

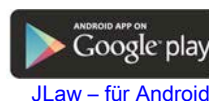
II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Das angefochtene Urteil des LSG ist aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, weil die tatsächlichen Feststellungen eine abschließende Entscheidung nicht ermöglichen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Zu Unrecht hält das LSG den angefochtenen Entziehungsbescheid deshalb für rechtswidrig, weil eine wesentliche Änderung der der Gewährung einer Elternrente zugrunde liegenden Verhältnisse (§§ 596, 622 Abs 1 RVO) nicht darin liege, daß die Eltern gegen ihren infolge eines



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Arbeitsunfalles verstorbenen Sohn keinen Unterhaltsanspruch mehr hätten geltend machen können, und dieser von einem bestimmten Zeitpunkt an ihnen voraussichtlich nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet gewesen wäre. Diese fiktive Entwicklung der Unterhaltsfähigkeit folge aus schon früher bekannten Umständen. Deshalb hätten sie schon bei der Bewilligung geprüft werden können, so daß die Elternrente gegebenenfalls zeitlich zu begrenzen sei. Das LSG ist damit der Rechtsprechung des erkennenden Senats (SozR 2200 § 596 Nrn 3 und 5) entgegengetreten. Der Senat sieht jedoch keinen Anlaß, von seiner Rechtsauffassung abzuweichen, zumal der 2. Senat des BSG in mehreren Urteilen vom 27. Juli 1978 (ua 2 RU 129/75; 2 RU 83/77; 2 RU 93/77; 2 RU 17/78) sich dieser Beurteilung angeschlossen hat. In seinem Urteil vom 26. Oktober 1978 (8 RU 8/78, zur Veröffentlichung vorgesehen) hat der erkennende Senat zudem entschieden, daß eine Begrenzung der Elternrente bis zu einem längere Zeit in der Zukunft liegenden bestimmten Zeitpunkt unzulässig ist.

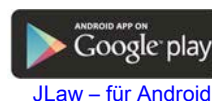
Eine Elternrente kann danach wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse iS von § 622 Abs 1 RVO entzogen werden, wobei auch die mutmaßliche Änderung eines nur gedachten Geschehensablaufs eine wesentliche Änderung in diesem Sinne sein kann. Es ist nicht gerechtfertigt, zwischen tatsächlich eingetretenen und mutmaßlichen Ereignissen, die zu der mutmaßlichen Änderung des gedachten Geschehensablaufs führen, zu unterscheiden. Neben den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und der voraussichtlichen beruflichen Entwicklung des Verstorbenen, die sich auf dessen voraussichtliche Unterhaltsfähigkeit auswirken können, ist es vor allem die mutmaßliche familiäre Entwicklung, die einen Unterhaltsanspruch der Eltern wesentlich beeinflusst. Nach der übereinstimmenden Auffassung des erkennenden und des 2. Senats des BSG können zur Beurteilung der insoweit maßgeblichen voraussichtlichen Entwicklung ua auch statistische Unterlagen über

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das Heiratsverhalten der Bevölkerung in bestimmten Altersklassen herangezogen werden (vgl die oben genannten Urteile sowie das Urteil des erkennenden Senats vom 19. Mai 1978 = 8 RU 102/77, zur Veröffentlichung vorgesehen). Maßgebend sind aber in jedem Falle die Umstände des Einzelfalles. Es ist jeweils zu prüfen, wie sich unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse die Unterhaltsfähigkeit des Verunglückten mutmaßlich gestaltet hätte. Das hängt vor allem davon ab, welche Einkünfte er voraussichtlich gehabt hätte und welche familiären, den Unterhaltsanspruch der Eltern beeinträchtigenden Verpflichtungen bestanden hätten.

Das LSG hat derartige Feststellungen, nach seiner Rechtsauffassung folgerichtig, nicht getroffen. Sie sind nachzuholen, bevor endgültig darüber entschieden werden kann, ob die Beklagte die Elternrente zu Recht entzogen hat, denn die Feststellung des LSG, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kläger hätten sich nicht wesentlich geändert, hat die Beklagte mit der Revision nicht angegriffen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.

